

# Richtlinien

## Erforderliche, gültige Berechtigungen

- Fischerkarte
- OÖ – Jahresfischerkartenabgabe
- Tages-Lizenz + Fangverzeichnis  
(physischer Nachweis)

## Saison Zeitraum

16. Mai bis 15. September

1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Der Fischfang ist unter Einhaltung des  
OÖ. Fischereigesetzes  
auszuüben!

## Entnahmelimit

### Pro Fisch-TAG:

3 Stk. Salmoniden (mind. 30 cm),  
davon max. 1 Salmonide über 50 cm.

**Dann ist das gezielte Fischen auf Salmoniden für diesen Angeltag einzustellen!**

+ 1 Stk. Edelfisch: Karpfen (40-59cm), Schleie, Zander.

Karpfen außerhalb des Entnahmemaßes  
müssen zurückgesetzt werden.

Insgesamt dürfen pro Tag nicht mehr als  
10 Fische entnommen werden.

### Pro Fisch-SAISON:

max. 30 Stück Salmoniden,  
davon max. 3 Salmoniden über 50cm  
+ max. 3 Stück Edelfische

## Beschränkungen

- ALLE Natur- und Kunstköder unter 15 cm nur mit Einzelhaken erlaubt
- Hegene (= 1 Köder) ausschließlich mit max. 5 Stück Nymphenhaken erlaubt.
- Bis 31.MAI - EINE Angelrute mit einem Köder
- Ab 01.JUNI - ZWEI Angelruten mit je einem Köder
- Die Angelruten sind persönlich zu beaufsichtigen.
- Max. 2 Kinder unter 12 Jahren oder Personen mit Beeinträchtigung (gültiger Behindertenausweis) dürfen die Fischerei mit einer eigenen Angelrute unter Aufsicht eines Fischereiberechtigten (FB) ausüben.
  - 1 FB + 0 Kind = 2 Angelruten
  - 1 FB + 1 Kind = 2 Angelruten
  - 1 FB + 2 Kinder = 3 Angelruten

Die gefangenen Fische sind in das Fangverzeichnis des Fischereiberechtigten einzutragen und zählen für das Entnahmelimit.

## Allgemeine Richtlinien

- Das Fischen ist vom Ufer aus erlaubt, jedoch nicht aus eingefriedeten Grundstücken.
  - Keine Abfälle (zB Zigarettenstummel) am Ufer hinterlassen bzw. im See entsorgen. Helft mit, Landschaft und See sauber zu halten.
  - Anfüttern: Max. 3 Liter pro Tag
  - Die Tages Lizenz ist ausschließlich mit Kugelschreiber zu führen.
- Unter dem Mindestmaß oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach befeuchten der Hände vorsichtig vom Haken zu lösen und behutsam ins Wasser zurückzusetzen.
- Ist der Haken nicht mehr sichtbar (verschluckt), ist es schonender, die Schnur möglichst kurz abzuschneiden und den Fisch zurückzusetzen.
- Offensichtlich nicht mehr lebensfähige Fische müssen waidgerecht entnommen und sofort im Fangverzeichnis als „verangelt“ eingetragen werden.

## Verbote

- Verwendung von lebenden Köderfischen und anderen Wirbeltieren.
- **Nutzung von Köderfischen aus anderen Gewässern.**  
Ausnahme: Seuchenspezifisch unbedenklich und tot (eingefroren oder aus dem Fachhandel)
- Nutzung von Echoloten während des Fischfanges.
- Bis 31. Mai ist das Betreten und Befischen der zwei gekennzeichneten Laichschonstätten verboten.
- **Hältern von lebenden Fischen**  
Ausnahme: Köderfische vom Nussensee
- Fischen vom Bellyboot, SUP, Schlauchboot

## Fangverzeichnis

- **JEDER** entnommene Fisch (ausgenommen Köderfisch) ist nach der Entnahme mit dessen Länge und Fangzeit ins Fangverzeichnis einzutragen.
- **JEDER** verangelte, entnommene Fisch ist im Fangverzeichnis als „verangelt“ zu kennzeichnen.
- **Zurückgesetzte kapitale Fische** können im Fangverzeichnis als „zurückgesetzt“ eingetragen werden.

**Hinweis:** Das Fangverzeichnis wird für die Statistik / Besatzkontrolle herangezogen und unterstützt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung.



Fischart		Mindestmaße	Schonzeiten
Seeforelle	SF	ganzjährig geschont	
Bachforelle	BF		
Regenbogenforelle	RBF	30 cm	16. September bis 15. März
Saibling	SA	30 cm	16. September bis 15. März
Reinanke	RE	30 cm	16. September bis 31. Dezember
Rotauge		12 cm	1. April bis 31. Mai
Aitel	A	25 cm	16. März bis 31. Mai
Schleie	SCH	35 cm	1. Mai bis 30. Juni
Karpfen	KA	<u>Entnahmemaß:</u> 40 bis 59 cm	1. Mai bis 31. Mai
Zander	ZA	50 cm	1. März bis 31. Mai
Barsch	BA	12 cm	1. März bis 31. Mai
Hecht	HE	60 cm	1. Februar bis 15. Mai
Stör "Nussi"		-	ganzjährig geschont

## **Kenntnisnahme der Richtlinien**

- Der Lizenznehmer akzeptiert mit seiner Unterschrift die Richtlinien des FC Nussensee.
- Er nimmt zur Kenntnis, dass den Aufforderungen durch alle vom Verein beauftragten, behördlich beeedeten Kontrollorgane Folge zu leisten ist und er eine allfällige Kontrolle seiner Behältnisse und Fahrzeuge (Rucksack, Tasche, Kofferraum, etc.) zu gestatten hat. Dabei hat der Lizenznehmer eine Mitwirkungspflicht!

Verweigerung oder grob unhöfliches Verhalten gegenüber einem Kontrollorgan kann einen Lizenzentzug zur Folge haben.

- Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Richtlinien den Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz und gegebenenfalls eine Anzeige bei der Behörde zur Folge haben kann.
- Die Lizenz wird erst mit der Unterschrift vom Lizenznehmer gültig und ist nicht übertragbar!

**Das Fangverzeichnis ist nach dem Ende des Fischtages in den FC Nussensee Postkasten/Schaukasten am Nussensee Parkplatz einzuwerfen.**

**Bei keiner Abgabe kann eine Lizenzsperre ausgesprochen werden.**